

mir zu sagen, wann das Vereinigungsverfahren, von welchem Sie sprachen, stattfinden solle.

Prinz Johann: Wir haben Nachmittags über die De-
cemfrage Vereinigungsverfahren. Das Protokoll ist zwar noch
nicht eingekommen, aber das Resultat ist uns bekannt.

Präsident v. Gersdorf: Ist die zweite Kammer schon
in Kenntniß gesetzt?

Prinz Johann: Ja, es ist schon geschehen.

Präsident v. Gersdorf: Ist die Zeit schon bestimmt?

Prinz Johann: Ja, Morgen um 6 Uhr.

Präsident v. Gersdorf: Ich bitte nun Se. königl. Ho-
heit, den Bericht der ersten Deputation über das allerh. Decret
das Maas- und Gewichtswesen vorzutragen.

Ref. Prinz Johann trägt zuvörderst das allerhöchste De-
cret vor (s. dasselbe in Nr. 94 der Verhandlungen der zweiten
Kammer, Seite 1911 flg.)

Ref. Prinz Johann: Es würde nun meine Verpflichtung
sein, zunächst die allgemeinen Motiven vorzutragen. Dafern
aber dieselben verlesen werden sollten, würde ich den Herrn Se-
cretair bitten, mich darin zu unterstützen.

Staatsminister Rostk und Fänckendorf: In der
zweiten Kammer ist dies nicht geschehen.

Ref. Prinz Johann: Es könnte vielleicht die Staatsre-
gierung ein Gewicht darauf legen, insofern überhaupt die Kam-
mer so wenig Zeit gehabt hat, sich darauf vorzubereiten.

Königl. Commissar v. Wietersheim: Ich würde es für
angemessen erachten, den Theil der allgemeinen Motiven unter
3 wenigstens vorzutragen, welcher das der neuen Gesetzgebung
zum Grunde zu legende System im Allgemeinen betrifft. Der
erste enthält bloß die Geschichte und ist weniger nothwen-
dig.

Referent Prinz Johann: Der zweite Theil der allgemeinen
Motiven, welcher die Nothwendigkeit der neuen gesetzlichen Re-
gulirung darlegt, ist ganz kurz und der 3. der wichtigste von allen.
Ich bin gern bereit dieselben vorzutragen.

Von Sr. königl. Hoheit erfolgt nun der Vortrag der allge-
meinen Motiven unter 2, 3 und 4. — Diese Motiven lau-
ten:

2) Die Nothwendigkeit einer neuen gesetzlichen
Regulirung der Maase und Gewichte des
Landes betreffend.

Die Gebrechen des sächsischen Maas- und Gewichtswes-
sens sind von Regierung und Ständen seit Jahrhunderten, ins-
besondere aber seit dem Jahre 1805, so wiederholt und drin-
gend anerkannt worden, daß die Frage, ob eine solche Noth-
wendigkeit vorliege, kaum noch der Erwähnung bedarf.

Die Sicherheit des Rechts erfordert ein bestimmtes, die
Rücksicht auf Handel und Gewerbe ein gleichförmiges, leicht

zu übersehendes, im Großen wie im Kleinen leicht anwendba-
res, die Wissenschaft endlich ein, nicht in bloßer Willkür be-
ruhendes, sondern in sich zusammenhängendes, so viel mög-
lich in der Natur selbst begründetes Maas- und Gewichtssy-
stem.

Da nun die in Sachsen jetzt üblichen Maase und Gewichte
insgesammt unsicher, größtentheils ungleichförmig und mehr-
fach selbst für den praktischen Verkehr unzuweckmäßig sind, einer
festen Grundlage und eines Zusammenhanges unter sich aber
ganz entbehren, so kann die Frage:

ob eine neue zweckentsprechende gesetzliche Feststellung dersel-
ben nothwendig sei?
nicht mehr zweifelhaft sein.

3) Das der neuen Gesetzgebung zum Grunde zu
legende System im Allgemeinen betreffend.

Daß eine neue Regulirung des Maas- und Gewichtswes-
sens nicht auf rein willkürlichen Bestimmungen beruhen kann,
sondern ein, auf fester Grundlage mehr oder minder systema-
tisch sich entwickelndes, Ganzes darbieten muß, kann nicht be-
zweifelt werden.

Schwieriger ist die Frage, welche Rücksicht bei der Wahl
der Grundlage und des daraus zu entwickelnden Systems zu
entscheiden habe.

Hier ergiebt sich ein, wenigstens scheinbarer, Widerstreit
zwischen den praktischen und theoretischen Anforderungen.

Erstere empfehlen:

a) thunlichste Beibehaltung des Bestehenden,
weil jede Veränderung im Maas und Gewicht nicht nur auf
die öffentliche Verwaltung, Handel, Gewerbe und Bauwesen,
sondern auch auf Land- und Hauswirthschaft, ja beinahe auf
das ganze bürgerliche und gemeine Leben von wichtigem, zum
Theil tiefeingreifendem Einflusse ist, Gewohnheiten, Berech-
nungen und Verträge dadurch gestört oder doch verwickelt wer-
den. Gewiß ist, daß die, von jeder Neuerung in diesem unent-
behrlichsten Hilfsmittel und Behikel des gesammten Groß- und
Kleinverkehrs unzertrennliche, Periode der Unsicherheit, des
Aufwandes und Mißbehagens in ihrem Umfange, wie in ihrer
Zeitdauer vermindert wird, wenn sich das Neue dem Alten
möglichst anschließt.

Insbepondere wird dadurch auch der Nachtheil vermieden,
daß öffentliche Verkäufer die Veränderung des Maases und Ge-
wichtes, womit sich die Preise der Waaren, der ausfallenden
Bruchtheile wegen, allerdings nicht immer in genaue Ueberein-
stimmung setzen lassen, als Mittel und Vorwand zu willkür-
lichen Preissteigerungen benutzen.

Diese, wiewohl insgesammt nur transitorischen, doch je-
denfalls sehr wichtigen Rücksichten leiteten die im Jahre 1811
niedergesetzte Commission. Das von ihr vorgeschlagene, mit
dem Namen des Neusächsischen zu bezeichnende, System
entspricht auch solchen allerdings am meisten.

Nicht minder aber empfiehlt sich in praktischer Beziehung

b) die Rücksicht auf das Maas- und Gewichtssystem der
Nachbarstaaten.

Je wichtiger, erfolgreicher und dankbarer anerkannt die
neuesten Bestrebungen deutscher Regierungen für Beförderung
nationaler Einheit in dem wichtigen Bereiche des Handels und
Verkehrs gewesen sind, um desto dringender ist allerdings die
Erreichung dieses Ziels auch für Maas und Gewicht zu
wünschen.